

Urteil vom 20. Juni 1930 II 310/29. Darnach kann die Entstehungsgeschichte einer Satzungsbestimmung in der Regel zur Auslegung nicht verwendet werden, auch nicht, wenn es sich um die Rechte der Mitglieder untereinander und gegenüber der Gesellschaft handelt. Wenn auch Rechte der vorliegenden Art die Kapitalgrundlage der Genossenschaft nicht berühren, so kommen sie doch für solche in Betracht, die erst künftig Mitglieder werden wollen und sich nur an den Wortlaut der Satzung halten können. Daß der Berufsrichter auf die Entstehungsgeschichte eingegangen ist, ist aber vorliegend deshalb unschädlich, weil er zu dem Ergebnis kommt, daß aus der Entstehungsgeschichte sich nichts für die Auslegung ergibt. Soweit der Wortlaut der Bestimmung in Betracht kommt, ist der Auslegung des Berufungsgerichts beizutreten. Auch der Umstand, daß nicht nur die Regel, nach der alle Mitglieder des Vereins die festgesetzten Ladenpreise einzuhalten haben, sondern auch die teilweise Befreiung der Verleger von dieser Pflicht in die Satzung aufgenommen worden ist, spricht nicht notwendig dafür, daß den Verlegern damit ein unentziehbares Recht eingeräumt werden sollte. Die Aufnahme beider Bestimmungen ergab sich aus ihrem Zusammenhang. Dieser sprach aber nicht dagegen, sondern ebensogut dafür, daß Regel und Ausnahme hinsichtlich ihrer Veränderlichkeit gleich behandelt werden sollten, d. h. nach derselben Satzungsbestimmung wie andere Teile der Satzung, nämlich mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder geändert werden durften. Auch aus dem Interessengegensatz zwischen Verlegern und Sortimentern ergibt sich nichts für die Auslegung der Bestimmung als Sonderrecht. Einmal standen sich Verleger und Sortimenter nicht als getrennte Gruppen mit widerstreitenden Interessen gegenüber. Wie die Kläger selbst vortragen (s. Berufungsbegründung), kann jeder Sortimenter auch einmal Verleger sein. Es handelt sich also um eine Bestimmung, die allen Mitgliedern ohne Ausnahme zugute kommen konnte. Diese Ausdehnung des Rechtes ist aber mit dem Wesen des Sonderrechtes schwer vereinbar. Es spricht nichts dagegen, daß man mit der Ausnahmestimmung nur den damaligen Zustand regeln wollte, ohne sich für alle Zukunft die Hände zu binden. Eine solche Bindung wäre nicht nur gegen das Interesse der Sortimenter gewesen, sondern könnte auch die Gesamtheit der Interessen aller Buchhändler gefährden, da es den die gemeinsamen Interessen in erster Linie pflegenden Verein sprengen und die Gründung von besonderen, sich bekämpfenden Vereinen verursachen könnte. Aber auch der unbestimmte Wortlaut der Satzungsvorschrift spricht gegen die Einräumung eines unentziehbaren Rechtes. Weder ist eine Umschreibung dessen vorhanden, was unter »Ausnahmefällen«, noch dessen, was unter »größeren« Partien oder unter »besonders ermäßigten« Preisen zu verstehen ist. Auch der Kreis derjenigen, an die zu ermäßigten Preisen geliefert werden sollte (Behörden, Institute, Gesellschaften u. dgl.), ist reichlich unbestimmt. Legt man auch kein Gewicht darauf, daß nicht von einem Recht die Rede ist, sondern der Ausdruck »gestattet« gebraucht wird, so deutet doch die Fassung des Satzes in ihrem Zusammenhang darauf hin, daß nur eine vorläufige Regelung getroffen, nicht aber eine dauernde Bindung geschaffen werden sollte.

Hiernach war die auf Verletzung der §§ 35, 133, 157 BGB. gestützte Revision als unbegründet zurückzuweisen. Es konnte deshalb dahingestellt bleiben, ob die Feststellungsklage zulässig war. Die Frage wäre übrigens zu bejahen. Wenn auch durch die Verkaufsordnung den Verlegern in ähnlicher Weise wie früher in der Satzung das Recht eingeräumt ist, in gewissen Fällen unter dem festgesetzten Ladenpreise zu verkaufen, so kann die Verkaufsordnung doch durch einfachen Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Kläger haben daher ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, daß die Satzungsbestimmung zu ihren Gunsten noch fortbesteht.

## Die Gehilfenprüfung in Hannover.

Von Georg Müller.

Am 13. März 1932, dem Tag der Reichspräsidentenwahl, fand in Hannover die erste Gehilfenprüfung, seit Jahrzehnten wieder einmal eine Gehilfenprüfung im Buchhandel, statt. Sie wurde vom Buchhändlerverband Hannover-Braunschweig veranstaltet, nachdem gründliche Vorbereitungen durch einen Ausschuß vorausgegangen waren, der sich aus einem Vertreter des Verbandsvorstandes, mehreren Vertretern des Ortsvereins der Buchhändler in Hannover und Vertretern der Fachgruppe Buchhandel im D.S.B. und den Vereinen jüngerer Buchhändler »Saldo« und »Büchermurm« in Hannover zusammensetzte. Die Prüfung hielt sich im Rahmen der Vorbereitungen des Börsenvereins, der Kantate die allgemeine Einführung beantragen wird.

Die erste Anregung fiel in Hannover bereits im Herbst 1930, als sich ein Ausschuß zur Durchführung von Fortbildungsabenden für den buchhändlerischen Nachwuchs bildete. Der Vorstoß ging von einem Gewerkschaftsvertreter aus, dieses Samenkorn fiel auf fruchtbaren Boden. Sowohl der Vorsitzende des Ortsvereins Hannover als auch der Vorstand des Buchhändlerverbandes Hannover-Braunschweig setzten sich für die Einführung der Gehilfenprüfung ein und fanden in ihren Organisationen nicht nur Mehrheiten, sondern auch opferwillige Mitarbeiter und Helfer.

Nachdem man sich der Unterstützung der benachbarten Kreisvereine Kreis Norden, Sachsen-Thüringen, Brandenburg und Rheinland-Westfalen versichert hatte, schritt man zu den Vorbereitungen für eine erste Prüfung zu Ostern 1932; denn Sinn konnte eine solche Prüfung nur haben, wenn die Gewissheit bestand, daß weitere Kreisvereine dem Beispiel folgen würden. Die Erfahrungen, die der Verband Hannover-Braunschweig bei seiner ersten Gehilfenprüfung gemacht hat, werden etwa noch vorhandene Gegner bekehren können; denn schon diese erste Prüfung hat gezeigt, daß ihr Chefs und Lehrlinge größtes Interesse entgegenbringen.

Die Vorbereitung der Prüfung erforderte allerlei Arbeit, noch dazu da irgendwelche brauchbare Vorgänge nicht vorhanden waren. Die Richtlinien des Bildungsausschusses des Börsenvereins (Entwurf Menz-Hoffmann) wurden dem vorbereitenden Ausschuß erst bekannt, als die Umrisse der Prüfung schon feststanden, wurden im übrigen aber beachtet, zumal ihre Grundsätze von den früheren Verhandlungen her bereits bekannt waren und der Ortsausschuß die Notwendigkeit einheitlichen Vorgehens und einheitlicher Anlage der Prüfungen für das gesamte Börsenvereinsgebiet unter Leitung des Börsenvereins anerkannte. Zunächst wurde beschlossen, die Prüfung an einem Sonntag stattfinden zu lassen. Als Ort wurde eine Buchhandlung vorgesehn. In vertrauter Umgebung, an alltäglichen Arbeitspulten, in der Nähe der bibliographischen Hilfsmittel und eines für praktische Arbeit greifbaren Bücherlagers glaubte die Kommission, dem Prüfling die Befangenheit am leichtesten zu nehmen. Da man mit einer Teilnehmerzahl von 15–20 Lehrlingen rechnete, wurden zwei Kommissionen in Aussicht genommen. Eine Kommission prüfte in der Buchhandlung Schmorl & v. Seefeld (Vorsitzender: Herr D. Drowahly, Beisitzer: Herr Hammann-Deimold und Herr A. Schirmeisen-Hannover, letzterer als Vertreter der Angestelltenchaft). Die zweite Kommission prüfte in der Hahnischen Buchhandlung (Vorsitzender: Herr B. Handel-Osnabrück, Beisitzer: Herr G. Fehner-Lüneburg und Herr R. Hille-Hannover, letzterer als Vertreter der Angestelltenchaft). Jeder Kommission war noch eine Persönlichkeit zugeteilt, die bei den Klausurarbeiten die Aufsicht zu führen hatte.

Es waren insgesamt 25 Anmeldungen eingegangen, eine mußte abgelehnt werden, da der Betreffende bereits vor einigen Jahren ausgelernt hatte. Ein Prüfling konnte krankheitshalber nicht teilnehmen, ein anderer Prüfling zog seine Anmeldung zurück. So hatte eine Kommission zehn, die andere zwölf Lehrlinge zu prüfen.

Während ursprünglich die Verteilung von Hausaufgaben nicht vorgesehen war, erhielt auf Grund der Richtlinien des Bildungsausschusses des Börsenvereins doch jeder Prüfling zwei Hausaufgaben, die er bis zum 10. März schriftlich einzureichen hatte, und zwar war von allen eine Arbeit abzuliefern: »Schildern Sie Ihren buchhändlerischen Bildungsgang«. Außerdem war eine weitere Arbeit anzufertigen, für die jeder zwei Themen aus den nachstehenden wahlweise gestellt erhielt:

1. Nach welchen Gesichtspunkten würden Sie ein Sortimentlager ordnen?
2. Stellen Sie einen Plan für die Sonderschaufenster auf, die Sie im Laufe des Jahres 1932 machen wollen.
3. Wie wickelt sich das Schulbuchgeschäft ab?